

plätze Deutschlands, nicht mehr, als etwa das Doppelte zur Gewerbesteuer beitrage, was Dresden zu selbiger entrichtete. Da selbst der Handelsstand anderer Städte Sachsens, in denen doch alle Handelskosten billiger seien und der Familienunterhalt geringern Aufwand erfordere, als in Dresden, würden, wie sich das bei den Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikstandes herausgestellt habe, durch das Gewerbe- und Personalsteuergesetz minder hart betroffen, als der Dresdner Handelsstand.

Ohne in das Detail der Petition näher einzugehen, vereinigten sich auf Vorschlag ihrer Deputationen beide Kammern, dieselbe der Staatsregierung bei Gelegenheit der Revision des Gewerbesteuergesetzes zur Erwägung anheimzugeben. Zu diesem Behufe gelangte sie durch die ständische Schrift vom 19. August 1843

Landtagsacten vom Jahre 1843 II. Abtheilung I. Band S. 591

an die Regierung, welche aus den in den Erläuterungen S. 166 angegebenen Gründen die fragliche Ermäßigung des Normalsatzes für angemessen erachtet hat.

Die unterzeichnete Deputation, obwohl außer Stande, das Gesuch der hiesigen Kaufmannschaft auf Herabsetzung des bisherigen Normalsatzes von 18 Thlr. auf 12 Thlr. zu bevorzugen, hat doch nach sorgfältiger Prüfung der Petition die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß der im Jahre 1834 für die hiesigen Kaufleute festgesetzte Normalatz zu dem dormaligen Stande des kaufmännischen Verkehrs auf hiesigem Platze in einem richtigen Verhältnisse zu stehen aufgehört hat, und daß, um die Regierung der Nothwendigkeit zu entheben, zu Beseitigung dieses Mißverhältnisses, wie bisher geschehen, das von dem Handelsstande zu entrichtende Gesamtquantum fortwährend zu mindern, eine Ermäßigung des Normalatzes, wie solche der Entwurf vorgeschlagen, als gerechtfertigt sich darstellt.

Denn wenn auch nicht alle in der Petition des hiesigen Handelsstandes angegebene Momente ein entscheidendes Gewicht haben möchten, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die Folgen des Anschlusses unsers Vaterlandes an den Zollverband auf die Blüthe des hiesigen Handelsverkehrs im Laufe der letztverfloßenen zehn Jahre höchst nachtheilig eingewirkt haben, und der ganz unverhältnißmäßige Zuwachs kleiner, der gesetzlichen Normalsumme nicht gewachsener Detailgeschäfte die Last des Gewerbesteuerbeitrags für die geringe Anzahl der größern Handelsgeschäfte auf harte, einer Abhülfe allerdings bedürftige Weise gesteigert hat.

Daß das oben geschilderte Mißverhältniß des Umfangs der Mehrzahl der hiesigen kaufmännischen Geschäfte zu der gesetzlichen Normalsumme in dem darauf folgenden Jahre 1844 eine Milderung nicht erlitten, davon hat sich die Deputation durch die ihr vorgelegenen officiellen Ergebnisse der Besteuerung des hiesigen Kaufmannsstandes im Jahre 1844 überzeugen können.

Nach diesen Mittheilungen ist die Zahl der hiesigen kaufmännischen Geschäfte, die, wie gedacht, im Jahre 1839

im Jahre 1843 251,  
285  
betrugen, durch den Zutritt kleiner Detailgeschäfte im Jahre 1844 auf 293  
gestiegen, von denen aber wegen ihres beschränkten Umfangs

141

unter der Normalsumme von 18 Thlr. mit 2 Thlr., 4 Thlr., 6 Thlr., 8 Thlr., 10 Thlr., 12 Thlr. und 14 Thlr. zu vernehmen,

59

nur mit dem Normalatz von 18 Thlr. zu besteuern, und sonach der entstandene bedeutende Ausfall von den übrigen 93 Handlungen zu übertragen gewesen ist.

Die Deputation findet hiernach kein Bedenken, den Durchschnittsatz von 16 Thlr. für jedes am hiesigen Orte befindliche selbstständige Handelsgeschäft der hohen Kammer zur Annahme zu empfehlen.

(Staatsminister v. Beschau tritt ein.)

Referent Bürgermeister Hübler: In ihrem dormaligen Bericht hat die Deputation sich aus den Ihnen eben mitgetheilten Gründen mit den Bestimmungen des §. 21 einverstanden erklärt. Die jenseitige Kammer, in der Hauptsache ebenfalls damit einverstanden, hat auf Antrag ihrer Deputation S. 466 II. beschlossen:

a.

auf der zweiten Zeile den Worten: „mit kaufmännischer Buchführung“ noch die Worte hinzuzufügen:

„oder sonst kaufmännisch“,

indem es ihr bedenklich geschienen, die Eigenschaft, als Kaufmann, an die alleinige Bedingung des Betriebes von Handelsgeschäften mit kaufmännischer Buchführung zu knüpfen, weil zur Zeit noch gar nicht einmal feststehe, was unter kaufmännischer Buchführung zu verstehen sei, weil es ferner Geschäftsleute gebe, die ohne kaufmännische Buchführung sehr ausgedehnte Geschäfte betreiben, und weil endlich eine nicht kaufmännische Buchführung nach Befinden angewendet werden könne, um sich der Besteuerung als Kaufmann zu entziehen;

b.

im Satze B. auf der ersten Zeile nach „werden“ die Worte einzuschalten:

„zunächst unter Zugrundlegung der frühern Beiträge“

als Anleitung für die Abschätzungsbehörden, daß sie sich zunächst immer an das Bestehende zu halten haben;

c.

für den letzten Satz des Paragraphen folgende veränderte Fassung:

„der Individualsteuerbeitrag unter A. ist in der Regel nicht unter 4 Thlr. — —, der unter B. nicht unter 2 Thlr. — — jährlich herabzusetzen“,

weil der Minimalatz von 4 Thlr. — — in kleinen Städten und auf dem platten Lande, wegen der dort vorkommenden vielen kleinen Geschäfte, als Regel zu hoch erscheine.

Referent Bürgermeister Hübler: Ihre Deputation spricht sich S. 467 III. hierüber in folgender Maasse aus:

Die Deputation trägt kein Bedenken, die drei Veränderungen unter a. b. c. aus den dafür angeführten Gründen der Kammer zur Annahme zu empfehlen, und zwar, was die Fassung unter c. betrifft, mit der Modification, daß hinter dem Worte: